

Digitale Gewalt ist brutale Realität geworden und tritt in den unterschiedlichsten Erscheinungsformen auf. In der Regel werden die Inhalte auf Socialmedia-Plattformen durch Benutzer:innen und nicht durch den Plattformbetreiber selbst (z.B. Facebook, Twitter) verbreitet. Es liegt deshalb in der Natur der Sache, dass nicht alle Benutzer:innen die Rechte anderer Personen mit ausreichender Sorgfalt behandeln. Grundsätzlich gilt, dass nicht jede kritische oder unerwünschte Äusserung rechtswidrig ist; wer sich im öffentlichen Raum bewegt und seine Meinung äussert, muss auch akzeptieren, dass ihr widersprochen wird oder sich andere missliebig über einem äussern. Doch das Internet ist **kein** rechtsfreier Raum. Gehen Beiträge über das Erlaubte hinaus, entstehen grosse und bleibende Schäden. Hassreden, Rassismus und Diskriminierung im Digitalen Raum, können sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Konsequenzen haben.

Die Verfahren im Überblick

Der Strafprozess:

- Das Verfahren wird in der Regel durch einen Strafantrag der betroffenen Person eingeleitet. Bei schweren Delikten sogenannten Offizialdelikten, müssen die Strafbehörden tätig werden, sobald sie von einer Tat erfahren.
- Die Strafbehörden untersuchen den Fall auf eigene Kosten, das heisst: grundsätzlich ist das Einleiten eines Strafverfahrens für Opfer einer Straftat kostenlos.
- Den Strafbehörden stehen in der Regel viel mehr Möglichkeiten offen, um einen Fall abzuklären, als einer Privatperson. Sie können beispielsweise die IP-Adresse ausfindig machen oder eine Hausdurchsuchung anordnen.
- Ein wichtiger Vorteil des Strafprozesses ist, dass eine Anzeige gegen unbekannte Täterschaft möglich ist. In einem solchen Fall werden die Strafbehörden zunächst versuchen, die Beschuldigten ausfindig zu machen.
- Die Konsequenzen einer strafrechtlichen Verurteilung sind für Täter:innen deutlich schärfer als im zivilrechtlichen Verfahren. Meist geht eine Verurteilung mit einem Eintrag ins Strafregister einher. Deshalb sind die Schwellen für strafrechtlich relevantes Verhalten deutlich höher, als dies bei einer einfachen Rechtsverletzung der Fall ist.

Der Zivilprozess:

- Das Zivilverfahren wird durch Einreichung einer Klage eingeleitet. Eine Klage kann nur gegen eine bestimmte Person eingereicht werden. Die Identität des Urhebers einer Äusserung muss der/dem Zivilkläger:in also bekannt sein.
- Der/die Zivilkläger:in muss die Kosten eines Verfahrens vorschliessen. Der Klageweg ist deshalb immer mit einem gewissen Kostenrisiko verbunden.
- Der/die Zivilkläger:in kann viel stärker auf das Verfahren Einfluss nehmen. Das Zivilrecht sieht nämlich unterschiedliche Ansprüche und Reaktionsmöglichkeiten vor.

Bei vielen strafrechtlichen Bestimmungen wird unterschieden zwischen Äusserungen, welche sich direkt an das Opfer der Mitteilung richten und solchen, die sich an einen breiteren Personenkreis richten.

Strafrechtlicher Schutz:

Nachfolgend sollen einige der strafrechtlichen Bestimmungen erläutert werden, welche im Zusammenhang mit Angriffen im Digitalen Raum relevant sein könnten.

- **Üble Nachrede Art. 173 StGB**
Der üblen Nachrede macht sich schuldig, wer ehrverletzende Tatsachen verbreitet. Negative Aussagen in Form eines Werturteils (z.B. XY ist ein Idiot) reichen dafür nicht aus. Erforderlich ist ein Angriff auf die Ehre, d.h. auf den Anspruch, als ehrbarer, anständiger Mensch zu gelten. Regelmässig nicht erfasst werden Äusserungen, die eine Person in ihrer gesellschaftlichen Stellung, beispielsweise als Politiker:in, Künstler:in herabsetzen. Wem der Nachweis gelingt, dass eine Tatsachenbehauptung wahr ist oder davon ausgehen durfte, dass die Tatsache wahr ist, kann sich von einer Bestrafung befreien. Strafe: Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen
- **Verleumdung Art. 174 StGB**
Für die Verleumdung wird zusätzlich verlangt, dass die Täterschaft weiss, dass die Tatsachenbehauptung falsch ist. Strafe: bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
- **Beschimpfung Art. 177 StGB**
Unter die Beschimpfung fallen alle ehrenrührigen Äusserungen, welche keine üble Nachrede oder Verleumdung darstellen und Ausdruck von Verachtung gegenüber der betroffenen Person sind. Der Tatbestand der Beschimpfung ist erfüllt, wenn jemand durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeit die Ehre einer anderen Person angreift. In diesem Fall werden auch Beschimpfungen erfasst, welche unter vier Augen erfolgen. Strafe: Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen
- **Diskriminierung Art. 261^{bis} StGB (Früher: Rassendiskriminierungsartikel)**
Die Strafnorm gegen Diskriminierungen stellt Handlungen unter Strafe, mit welchen Menschen aufgrund ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung öffentlich ausdrücklich oder implizit das gleichberechtigte Dasein abgesprochen wird. Die Äusserung muss also öffentlich erfolgen und eine Verletzung der Menschenwürde bewirken. Bei der Diskriminierungsstrafnorm handelt es sich um ein Officialdelikt, d.h. die Strafbehörden müssen lediglich auf das Verhalten aufmerksam gemacht werden und es braucht keinen Strafantrag. Strafe: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre oder Geldstrafe
- **Nötigung Art. 173 StGB**
Nötigung bedeutet, dass jemand durch Gewalt oder die Androhung ernstlicher Nachteile in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird. Im Wesentlichen geht es darum, dass dem Opfer die Vorstellung vermittelt wird, dass der Eintritt eines ernstlichen Nachteils vom Willen des Täters abhängig ist. Der angedrohte Nachteil muss auch aus Sicht einer Drittperson so ernst sein, dass diese in der Lage des Opfers in ihrer Willensfreiheit beeinflusst wäre, d.h. die Ernstlichkeit ist objektiv zu beurteilen. Keine Rolle spielt hingegen, ob der Täter das Angedrohte tatsächlich umsetzen kann, sondern lediglich, ob das Opfer die Drohung ernst nimmt. Die Tat ist vollendet, wenn das Opfer sich mindestens teilweise nach dem Willen des Täters verhält. Strafe: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre oder Geldstrafe

- **Drohung Art. 180 StGB**
Im Gegensatz zur Nötigung muss die freie Willensbildung des Opfers bei der schweren Drohung lediglich gefährdet werden, indem das Verhalten des Täters dieses in Angst und Schrecken versetzt. Die „Schwere“ der Drohung wird ebenfalls nach objektiven Gesichtspunkten beurteilt, d.h. das Verhalten des Täters muss sich eignen, auch eine unbeteiligte Drittperson in Angst und Schrecken zu versetzen. Strafe: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre oder Geldstrafe.

Zivilrechtlicher Schutz

Wird strafrechtlich gegen Täter:innen vorgegangen, kann grundsätzlich einzig eine Busse, Geld- oder Freiheitsstrafe erreicht werden. Das Zivilrecht sieht im Gegenteil dazu eine Reihe weiterer Reaktionsmöglichkeiten und Ansprüche vor. Ansprüche im Zivilprozess werden mittels Klage durchgesetzt.

Wer vor einem Gericht einen Zivilprozess führen möchte, muss dem Gericht mitteilen, was erreicht werden soll, d.h. was das Gericht anordnen bzw. befehlen soll. Darum ist es wichtig, die richtige Klageart zu wählen, da diese jeweils auf unterschiedliche Folgen zugeschnitten sind.

Klagearten

- Die **Unterlassungsklage** ist als provisorische Massnahme geeignet, um zukünftige Persönlichkeitsverletzungen zu verhindern. Dabei muss der/die Kläger:in nachweisen, dass eine ernsthafte und naheliegende Gefahr der Persönlichkeitsverletzung besteht. Dringt man mit der Klage durch, wird der Richter dem Täter verbieten, die persönlichkeitsverletzende Handlung vorzunehmen und eine Strafe androhen, sollte er dagegen verstossen. Mit einer Unterlassungsklage kann also erreicht werden, dass einer Person gerichtlich verboten wird, z.B. einen rufschädigenden Post zu machen.
- Die **Feststellungsklage** hingegen dient der gerichtlichen Feststellung, dass das Persönlichkeitsrecht des/r Betroffenen verletzt wurde. Diese Klage kommt im Zusammenhang mit Persönlichkeitsverletzungen in der Praxis am häufigsten zur Anwendung
- Die **Beseitigungsklage** ist darauf ausgerichtet, eine gegenwärtige und noch bestehende Persönlichkeitsverletzung zu beheben. Voraussetzung dafür ist, dass eine Persönlichkeitsverletzung stattgefunden hat, diese noch andauert und überhaupt noch behoben werden kann. In diesem Fall wird der/die Richter:in die beklagte Partei verpflichten, die Ursachen der Persönlichkeitsverletzung zu beheben. Damit kann beispielsweise erreicht werden, dass ein gepostetes Foto gelöscht wird.

Finanzieller Ausgleich

Wird eine Persönlichkeitsverletzung im Zivilprozess geltend gemacht, können neben den dargestellten Klagen auch ein finanzieller Ausgleich verlangt werden. Dieser finanzielle Ausgleich kann durch Schadenersatz, Genugtuung oder Gewinnherausgabe erfolgen.

Beim **Schadenersatz** muss nachgewiesen werden, dass die betroffene Person durch die Persönlichkeitsverletzung einen Vermögensschaden erlitten hat. Da die Persönlichkeit an sich nicht mit Geld bemessen werden kann, ist es in diesem Zusammenhang oft schwierig einen solchen Vermögensschaden zu beweisen.

Unter Umständen kann auch einen Anspruch auf **Genugtuung** bestehen. Die Genugtuung zielt darauf ab, einen Ausgleich für den erlittenen seelischen Schmerz zu verschaffen. Die Anforderungen an das Ausmass der psychischen Belastung sind jedoch sehr hoch.

Betroffene können unter Umständen auch einen Anspruch auf **Gewinnherausgabe** geltend machen, wenn der/die Beklagte einen Gewinn erzielt hat, welcher auf die ehrverletzende Äusserung zurückzuführen ist. Dieser kann z.B. in den Mehreinnahmen einer Zeitung liegen, welche diese durch einen ehrverletzenden Artikel erlangt hat.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 28 ZGB

Der zivilrechtliche Schutz der Persönlichkeit schützt im Allgemeinen vor Beeinträchtigungen oder Verletzungen der Persönlichkeit durch Dritte gegen den Willen einer Person. Dadurch können sich Personen gegen eine Reihe von Angriffen wehren. Dazu zählen Angriffe in die physische und psychische Integrität, gegen die Ehre sowie das Privatleben. Ein weiterer wichtiger Teilgehalt bildet **das Recht am eigenen Bild**. Damit können sich Personen gegen die Veröffentlichung von Fotos von ihnen wehren, welche ohne Einwilligung veröffentlicht wurden. Wichtig ist, dass der zivilrechtliche Schutz weiter gefasst wird als der strafrechtliche Schutz. Deshalb sind beispielsweise viele Ehrverletzungen zwar nicht nach dem Strafgesetzbuch strafbar, aber rechtswidrig und können deshalb zivilrechtlich eingeklagt werden.

Vorfälle melden / Unterstützung holen:

- Verein #NetzCourage:
<https://www.netzcourage.ch/ambulanz>
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR:
<https://www.reportonlinerracism.ch>



Strafanzeige erstatten:

- Ein Strafantrag muss unterschrieben und am besten eingeschrieben an die zuständige Staatsanwaltschaft geschickt werden
- Alternativ kann man ein Meldeformular bei der Polizei holen oder die Anzeige direkt auf dem Polizeiposten mündlich aufgeben
- i.d.R. beträgt die Frist für die Einreichung des Strafantrags 3 Monate seit Kenntnisnahme der Äusserung respektive der Kenntnis über die Identität der Täterschaft
- Je besser die Sachlage dokumentiert wurde, desto grösser die Erfolgchancen. Deshalb sollten so viele Informationen wie möglich gesammelt, beigelegt und eingereicht werden. Dazu zählen vor allem Screenshots des Verlaufs, aus welchen der Kontext, das Datum sowie Informationen zur Täterschaft hervorgehen.
- Nach Eingang des Strafantrags (bei Antragsdelikten) beginnen die Ermittlungen durch die Strafbehörden
- Bei Antragsdelikten sieht Art. 316 der Strafprozessordnung die Möglichkeit eines Vergleichs vor. Dieser kann beispielsweise in einer Entschuldigung der Täterschaft kombiniert mit einem Geldbetrag oder einer Spende gegen Rückzug der Anzeige bestehen. Hierzu kann die Staatsanwaltschaft ein Gespräch moderieren und die Formalitäten klären. Eine Vergleichsverhandlung kann bereits bei der Anzeigeerstattung verlangt oder gewünscht werden. Die Vorschriften über Vergleichsverhandlungen sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

Auch das Zusenden von unerwünschten DicPics ist strafbar. Informiere dich auf www.netzpigcock.ch über die Möglichkeit, innerhalb von 60 Sekunden einen Strafantrag zu generieren.

Hinweis: Die obigen Ausführungen sind allgemein gehalten und dienen der Information. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben und eine individuelle Beurteilung des konkreten Einzelfalls kann dadurch leider nicht ersetzt werden.

